

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Dezernat 07, 40200 Düsseldorf

Landeshauptstadt Düsseldorf

Christian Zaum Beigeordneter

Zollstraße 4 40213 Düsseldorf

**Telefon** 0211.89-91 **Fax** 

E-Mail info@ duesseldorf.de Datum 10.02.2021 Aktenzeichen 07-32/1 Corona 17

Allgemeinverfügung

zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 10.02.2021 hier: Verlängerung der Verpflichtung zum Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Stadtgebiets (Az. 07-32/1 Corona 17)

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschén (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 IfSG wird angeordnet:

- Die Geltungsdauer meiner Allgemeinverfügung vom 14.01.2021, Az. 07-32/1 Corona 16 (»Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Stadtgebiets«) wird über das dort zu Ziffer 4 festgelegte Geltungsdatum 14. Februar 2021 hinaus bis zum 14. März 2021 verlängert.
- 2. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Sachverhalt**

Die SARS-CoV-2 Pandemie erfordert aufgrund der landes- und bundesweit hohen Infektionszahlen unverändert besondere Anstrengungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Für Nordrhein-Westfalen hat der Landtag mit Beschluss vom 27.01.2021 mit Geltung für zwei Monate eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt<sup>1</sup>. Nach der Veröffentlichung des Landeszentrums Gesundheit NRW auf seiner Internetseite (Datenstand 10. Februar 2021 0:00 Uhr) liegt die sog. Sieben-Tages-Inzidenz des neuartigen Coronavirus bezogen auf Düsseldorf derzeit bei 49,7 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner und damit erstmals seit Oktober 2020 knapp unter dem Wert von 50; landesweit liegt die Inzidenz bei 71,4.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> GVBI. NRW vom 29.01.2021, S. 36.



Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland als sehr hoch ein² und hält es für notwendig, dass »sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z. B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält [...]«³. Den derzeit sinkenden Inzidenzwerten stehen neu aufgetretene Virusvarianten gegenüber, für die es Hinweis auf eine erhöhte Übertragbarkeit gibt.

Als Landeshauptstadt hat Düsseldorf insbesondere in seinem Stadtzentrum sowie im Bereich des Hauptbahnhofs ein hohes Passantenaufkommen zu verzeichnen. Die bundes- und landesrechtlichen Schutzmaßnahmen haben zwar dazu geführt, dass das Personenaufkommen gegenüber einem Normalbetrieb erheblich reduziert ist. Nach den Feststellungen des Ordnungsamtes kommt es in den Bereichen aufgrund des Personenaufkommens insgesamt aber immer noch in erheblicher Zahl dazu, dass Menschen untereinander den Mindestabstand von 1,50 m nicht einhalten.

## Begründung zu 1:

Zur Begründung dieser Verfügung wird zunächst auf die Ausführungen in der früheren Anordnung verwiesen.

Die angeordnete Maßnahme ist im Hinblick auf das angestrebte Ziel, das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus im Rahmen der Nutzung des öffentlichen Straßenraums zu minimieren, auch mit der geänderten Geltungsdauer als geeignet, erforderlich und angemessen zu bewerten. Eine Alltagsmaske, also eine textile Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 der Coronaschutzverordnung in der derzeit geltenden Fassung, ist generell geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu verringern, sie ist deshalb in § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG als Mittel zur Eindämmung explizit vorgesehen.

Das Tragen einer Alltagsmaske ist auch erforderlich. Kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden, was nach den obigen Ausführungen in den hier festgelegten Bereichen zu den hier festgelegten Zeiten zu erwarten ist, steht keine gleichermaßen geeignete und mildere Maßnahme zur Verfügung, um das Infektionsrisiko im öffentlichen Straßenraum zu minimieren.

Selbstverständlich steht es jedermann frei, anstelle einer Alltagsmaske auch eine medizinische Maske zu verwenden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) vom 09.02.2021, S. 1

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) vom 09.02.2021, S. 2

Mit dieser Verfügung werden nicht nur Kranke, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige zum Tragen verpflichtet, sondern alle Personen, mithin auch solche, die im Sinne des Gefahrenabwehrrechts als Nicht-Störer anzusehen sind. Dies ist jedoch aufgrund der Eigenheiten der zu bekämpfenden Krankheit erforderlich, weil nach derzeitigem medizinischen Kenntnisstand eine Übertragung des Virus schon mehrere Tage vor Symptombeginn oder bei einem asymptomatischen Verlauf möglich ist, also zu einem Zeitpunkt, in dem weder der Betroffene selbst noch die Behörde Kenntnis von der Erkrankung hat. Es reicht daher nicht aus, nur sog. Störer in Anspruch zu nehmen, um einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung insgesamt und des Gesundheitssystems zu gewährleisten.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 14. März 2021. Die neu angeordnete Geltungsdauer orientiert sich damit an dem für Rechtsverordnungen vorgesehenen Regelwert von vier Wochen aus § 28a Abs. 5 S. 2 IfSG. Selbstverständlich überprüft die Landeshauptstadt Düsseldorf die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint.

Für den Zeitraum nach dem 14. März 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

### Begründung zu 2:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/.

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Verfügung keine Alltagsmaske oder mindestens gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen trägt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.



# **Hinweise:**

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

In Vertretung

Christian Zaum

Beigeordneter